

Anlage 18d zum Handbuch

Förderrichtlinie zum Pro-Ideenfonds der Freien und Hansestadt Hamburg

Zuwendungszweck

Mit der Auflegung eines „Pro-Ideenfonds“ verfolgt die Freie und Hansestadt Hamburg (FHH) das Ziel, in zukunftssträchtigen Technologiefeldern die markt- und produktbezogene Entwicklung von Geschäftsideen zu fördern, um hierdurch die Wettbewerbsfähigkeit ihrer Wirtschaft zu stärken und zukunftssichere Arbeits- und Ausbildungsplätze in neu zu gründenden Unternehmen zu schaffen. Der Pro-Ideenfonds dient dazu, innovative, technologieorientierte Ideen und Ergebnisse im Hinblick auf eine Umsetzung in marktfähige Produkte zu prüfen. Er ist somit fokussiert auf vorwettbewerbliche Projekte im Pre-Seed-Bereich.

Der Pro-Ideenfonds, der Teil des Operationellen Programms EFRE Hamburg 2007 bis 2013¹⁾ ist, wird zu jeweils gleichen Teilen von der Europäischen Union und der Freien und Hansestadt Hamburg kofinanziert und ist mit Fördermitteln in Höhe von 954 TEUR ausgestattet. Für die Entwicklung und Umsetzung des Pro-Ideenfonds gegenüber der Europäischen Union verantwortliche Stelle ist die Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation (BWVI). Diese wird bei der Abwicklung des Fonds von der MAZ level one GmbH (MAZ) unterstützt. Zudem knüpft diese zur Unterstützung und Weiterentwicklung der geförderten Projekte Kontakte zu dem in Hamburg bestehenden Netzwerk aus Wissenschaft, Hightech-Branchen und Investoren und steht den Geförderten beratend zur Seite.

Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind natürliche Personen mit innovativen, technologieorientierten Geschäftsideen und dem Willen, sich mit dem zu fördernden Projekt in Hamburg selbständig zu machen bzw. hier ein Unternehmen zu gründen. Voraussetzung ist, dass der Antragsteller zum Zeitpunkt der Bewilligung der Förderung noch kein Unternehmen gegründet hat und nicht an einem Unternehmen beteiligt ist, dessen Unternehmensgegenstand dem gleichen Themenbereich wie das zu fördernde Vorhaben zuzuordnen ist.

¹⁾ Im Internet veröffentlicht auf der Seite <http://www.hamburg.de/efre>

Voraussetzungen der Förderung

- Vorliegen eines vollständigen Förderantrages, der neben der Beschreibung eines inhaltlich abgegrenzten Projektes, der zugrundeliegenden Technologie und der Umsetzungsnähe auch Ansätze für eine spätere wirtschaftliche Verwertbarkeit erkennen lässt;
- Unternehmensgründungspotential und –willen in Hamburg;
- Mit dem Vorhaben darf vor der Antragstellung noch nicht begonnen worden sein.

Art und Höhe der Förderung

- Die nicht rückzahlbare Zuwendung wird als Anteilsfinanzierung gewährt.
- Die Höhe der Förderung bezogen auf die anerkannten Ausgaben beträgt bis zu 100%, höchstens jedoch 50 TEUR je Projekt.
- Eine Anschlussförderung bis zu einer Höhe von 50 TEUR ist in Einzelfällen möglich.
- Die förderfähigen Ausgaben werden in der Anlage „Zuwendungsfähige Ausgaben“ zur Förderrichtlinie konkretisiert.
- Eine Erstattung von Ausgaben, die vor dem Bewilligungszeitpunkt entstanden sind, ist nicht möglich, es sei denn, der vorzeitige Projektbeginn wurde schriftlich genehmigt.
- Die Förderung muss im Sinne des geförderten Projektes und entsprechend dem Finanzplan verwendet werden, der Teil des Förderantrags ist. Einzelheiten regelt ein Zuwendungsbescheid.
- Der Pro-Ideenfonds vergibt nicht rückzahlbare Zuschüsse. Die FHH kann jedoch eine Rückzahlung der Fördermittel verlangen, wenn der Antragsteller bei der Abwicklung seines Projekts gegen einzelne Bestimmungen dieser Richtlinie oder sonstige an die Mittelgewährung geknüpfte Auflagen bzw. Bedingungen verstößt, insbesondere, wenn der Antragsteller sein Unternehmen nicht in Hamburg gründet.

Verfahren – Antragstellung

Anträge auf Förderung sind schriftlich bei der

MAZ level one GmbH
Habichtstraße 41
22305 Hamburg
Tel.: (040) 6579805 – 91
Fax: (040) 6579805 – 93
Email: info@mazlevelone.com

einzureichen. Ein Förderantrag besteht aus:

1. Projektskizze, ausgefüllt und unterschrieben (Eine editierbare, elektronische Vorlage der Projektskizze wird dem Antragsteller auf Anfrage durch die MAZ zur Verfügung gestellt.)

2. Lebenslauf

3. Datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung (Sofern ein Antragsteller diese nicht vorlegen will, ist der Antrag an die Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation, Alter Steinweg 4, 20459 Hamburg, zu senden.)

Bei der Beantwortung von Fragen zur Ausarbeitung eines Förderantrags ist die MAZ behilflich.

Verfahren – Bewilligung

- Über die Förderungswürdigkeit von beantragten Vorhaben und die Höhe der zu gewährenden Förderung entscheidet die BWVI. Diese bedient sich in Einzelfragen der fachlichen Unterstützung der MAZ, die Empfehlungen über die Förderungsfähigkeit beantragter Projekte erteilen kann. Weitere externe Sachverständige können im Bedarfsfall hinzugezogen werden. Bei der Auswahl solcher Gutachter wird auf berechnete Interessen der Antragsteller zur Wahrung von Geschäftsgeheimnissen Rücksicht genommen.
- Die Förderung kann unter Auflagen bzw. Bedingungen erteilt werden. Einzelheiten regelt der von der BWVI erlassene Zuwendungsbescheid.
- Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die BWVI aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Verfahren – Auszahlung

Der Empfänger einer Förderung kann während der Durchführung seines Projektes angefallene förderfähige Projektausgaben geltend machen. Dafür sind entsprechende Originalbelege zwecks Prüfung und Freigabe bei der MAZ einzureichen. Die Auszahlung erfolgt nach abschließender Prüfung durch die BWVI.

Erfolgsnachweis

Als Erfolgsnachweis dient ein Sachbericht als Bestandteil des Verwendungsnachweises. In dem Sachbericht ist die Verwendung der Fördermittel, der Verlauf des Projekts sowie zur Erfolgskontrolle insbesondere der Grad, mit welchem das Entwicklungsziel erreicht wurde, im Einzelnen darzustellen. Die Informationspflichten ergeben sich im Übrigen aus dem Zuwendungsbescheid.

Sonstige Bestimmungen

Im Rahmen der Förderung entstandene oder angekaufte Schutzrechte sowie aus Fördermitteln erworbene oder hergestellte Investitionsgüter sind im Falle einer Unternehmensgründung ohne Gegenleistung in das neue Unternehmen einzubringen. Kommt es nicht zu einer Unternehmensgründung, erfolgt eine Übertragung der Vermögensgegenstände auf die BWVI.

Zu beachtende Vorschriften

Der Pro-Ideenfonds als jeweils zur Hälfte durch die Europäische Union und die Freie und Hansestadt Hamburg gefördertes EFRE-Vorhaben unterliegt den besonderen Rechtsvorschriften des Gemeinschaftsrechts. Hierzu gehören insbesondere die Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 vom 11. Juli 2006 (Allgemeine Verordnung)²⁾ die Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 vom 5. Juli 2006 (EFRE-Verordnung)³⁾ sowie die Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 vom 8. Dezember 2006 (Durchführungsverordnung)⁴⁾.

Diese regeln insbesondere die Informationspflichten des Zuwendungsempfängers, die Fristen für die Aufbewahrung von Belegen sowie die Bereitstellung von Daten und Informationen, die für eine effiziente und sachgerechte Kontrolle, Begleitung und Bewertung des geförderten Projekts erforderlich sind. Einzelheiten regelt der Zuwendungsbescheid.

Auf die Vorschriften der Artikel 16 (Gleichstellung von Männern und Frauen sowie Nichtdiskriminierung) und 17 (nachhaltige Entwicklung) der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 wird hingewiesen.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung und das Hamburgische Verwaltungsverfahrensgesetz.

Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt mit Wirkung vom 01.06.2009 in Kraft.

²⁾ Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 vom 11. Juli 2006, ABl. EU Nr. L 210 vom 31. Juli 2006, S. 25.

³⁾ Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 vom 5. Juli 2006, ABl. EU Nr. L 210 vom 31. Juli 2006, S. 1.

⁴⁾ Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 vom 8. Dezember 2006, ABl. EU Nr. L 45 vom 15. Februar 2007, S. 3

Anlage zur Förderrichtlinie

Zuwendungsfähige Ausgaben

Zuwendungsfähige Ausgaben

- Entwicklung, eigene (Material etc.)
- Entwicklung, Fremdleistungen
- Ausgaben für die Anmietung von Räumen, maximal 800 EUR / Monat, Förderung nur, sofern Räume angemietet werden, die nicht Teil der Privaträume des Antragstellers oder der weiteren Schlüsselpersonen sind
- Hard- und Software, speziell und projektbezogen
- Ausgaben für Gebühren (z.B. Registereintragungen)
- Beratungsleistungen (u.a. Wirtschaftsprüfung, Steuer- und Rechtsberatung, Notar)
- Marketing (z.B. Ausgaben für die Durchführung einer Marktstudie)
- Gewerbliche Schutzrechte (u.a. Patentrecherche, Patentanmeldung, Patentanwaltskosten, Kauf gewerblicher Schutzrechte)

Nicht zuwendungsfähige Ausgaben

- Bewirtung
- Verpflegungsaufwendungen
- Eigene Personalausgaben
- Mitgliedsbeiträge
- Ausgaben für Kommunikation
- Geschenke
- Taxi
- Kfz

Einzelfallentscheidungen durch die BWVI

- Weiterbildung / Seminare
- Standard Hard- und Software
- Reisekosten

